

Erklärung des Empfangsbevollmächtigten für ein Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen oder für eine Zulassung gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 FZV

Ich

Name, Vorname/Firmenbezeichnung

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift/Firmensitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Personalausweis

Reisepass

elektronischer Aufenthaltstitel

bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigter nach § 75 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für das Fahrzeug mit dem

Kennzeichen

EF-

zu sein.

Meine Unterschrift

Datum

Hinweise:

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 75 Abs. 2 FZV werden Ihnen **stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt**. Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeuges bzw. des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.

Auszug aus FZV - § 75 Zuständigkeiten

(1) ...

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Behörde des Wohnorts des Antragstellers oder Betroffenen,
2. bei mehreren Wohnungen des Antragstellers oder Betroffenen die Behörde des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes,
3. mangels eines Wohnortes oder einer Hauptwohnung die Behörde des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen,
4. bei einer juristischen Person, einem Gewerbetreibenden und einem Selbstständigen mit festen Betriebssitz oder einer Behörde die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.